

Eing.: 11. Juni 2010

Tgh.Nr.:

171 748  
5410Evangelische Arbeitsgemeinschaft  
zur Betreuung der  
Kriegsdienstverweigerer (EAK)- Bundesvorstand -  
Endenicher Str. 41  
53115 BonnTel: 0228 24999-0  
Fax: 0228 24999-20E-Mail: office@eak-online.de  
http:// www.eak-online.de

EAK

Verteidigungsausschuss  
AUSSCHUSSDRUCKSACHE 17. WP  
Nr. 17(12)330

EAK· Endenicher Str. 41 · 53115 Bonn

Stellungnahme

zum ENTWURF für ein „GESETZ zur Änderung

wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010“ (BT-Drs. 17/1953) und den Anträgen der Fraktionen  
DIE LINKE (BT-Drs. 17/1736) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/1431)Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften  
2010 vom nimmt der EAK-Bundesvorstand wie folgt Stellung:

Die mit dem Gesetz beabsichtigte Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes von bisher 9 auf 6 Monate ab 1. Januar 2011 wird als Entlastung junger Menschen von einer zunehmend fragwürdiger gewordenen staatlichen Inpflichtnahme begrüßt. Inzwischen erwägt selbst der amtierende Bundesminister der Verteidigung, die Wehrpflicht auszusetzen. Wenn die durch Aussetzen der Dienstpflicht freiwerdenden Bundesmittel<sup>1</sup> ganz oder auch nur zu einem erheblichen Teil den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zur Förderung von Freiwilligendiensten zu Verfügung gestellt würden, wäre das eine beachtliche staatliche Investition, die politisch und zivilgesellschaftlich erwünschte „Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit“ tatkräftig zu entwickeln.

Im Gegensatz dazu steht der vorgelegte Gesetzentwurf:

1. Die Verkürzung der Dienstdauer führt zwar zu einer größeren Zahl einzuberufender Dienstpflichtiger, aber das Problem mangelnder Dienstgerechtigkeit wird massiv bestehen bleiben.
2. Die vorgesehene Aufhebung der Bestimmungen, den Zivildienst als Lerndienst zu gestalten, ist ein Rückschritt und wertet den Zivildienst gegenüber den bestehenden Regelungen ab. Nach wie vor wird die Entscheidung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Waffenverzicht nicht positiv aufgegriffen. Eine Chance, das Lern-dienstkonzept durch Einüben gewaltfreien Handelns inhaltlich zu substantiieren, wird damit erneut vertan.

Als weitere Kritikpunkte benennt der EAK-Bundesvorstand:

- Die neu geschaffene Möglichkeit eines „Freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes“ von drei bis sechs Monaten Dauer (§ 41 a ZDG) dürfte mehr dem staatlichen Interesse zur Erhaltung der Dienstpflicht und dem Interesse der Beschäftigungsstellen an billigen Mitarbeitenden auf Zeit dienen, als dem vorgeblichen Zweck, im Interesse der Dienstleistenden eine „biografische Lücke“ schließen zu wollen. Eine Weiterbeschäftigung ausgeschiedener Dienstleistender in ihrer Beschäftigungsstelle bis zur Aufnahme des Studiums oder einer anderen Ausbildung war und ist bereits bisher auf privatrechtlicher Basis möglich und durchaus gängige Praxis. Insoweit besteht kein Handlungsbedarf.
- Die Möglichkeit zur Verlängerung des Dienstes um drei bis sechs Monate wirft nicht nur die Frage auf, warum nicht auch - wie bei der Bundeswehr - kürzer oder länger, sondern birgt auch die Gefahr, dass sie zu einer generellen Verlängerung missbraucht werden kann: Die „freie Entscheidung“ des Dienstpflichtigen kann durch Dienststellen beeinflusst werden. Bereits die vom Gesetz vorgesehene unterschiedliche Gewährung von Urlaub deutet darauf hin: Wer sechs Monate dient, soll lediglich Anspruch auf 6 Tage Urlaub haben, wer 9 Monate dient auf 18 und wer 12 Monate dient auf 24 Tage. Dass - anders als Grundwehrdienstleistende - Zivildienstleistende keine finanziellen Sonderzahlungen für ihre Dienstverlängerung erhalten, verstößt gegen die Gleichberechtigung, ist undemokratisch und ein falsches politisches Signal.
- Sehr Problematisch ist auch die - nach § 43 Abs. 3 ZDG vorgesehene - Entlassung auf Antrag der Dienststelle, wenn es sich aus Gründen des Verhaltens oder „aus Leistungsdefiziten, die auch gesundheitlich bedingt sein können, ergibt.“ Sollte das Gesetz werden, wäre es ein Skandal für sich.

Kurz: Es besteht kein Bedarf für dieses Gesetz, es schafft neue Probleme und konterkariert zukunftsweisende freiheitliche Alternativen wie sie von den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE und Die GRÜNEN aufgezeigt werden. Auch die von der Zentralstelle KDV aufgezeigte Änderung im Jugendfreiwilligendienstgesetz wäre ein sachgerechter Weg, Möglichkeiten für einen „Anschlussdienst“ an den Zivildienst zu finden. Zudem weisen wir darauf hin, dass gesetzliche Regelungen, auch in Deutschland Waffendienst für Minderjährige auszuschließen und abgeleisteten Freiwilligendienst vorbehaltlos als Alternative zu Grundwehr- oder Zivildienst anzuerkennen, immer noch überfällig sind.

Bonn/Bremen, 11. Juni 2010 Kontakt: Günter Knebel, Geschäftsführer, mobil: 0160.91966234

<sup>1</sup> Ein Grundwehrdienstleistender kostet aktuell 13.734 € pro Jahr, im Ressort des BMVg stehen dafür 2010 über 400 Millionen, für den Zivildienst im Ressort des BMFSFJ rd. 650 Millionen € zur Verfügung.

**Bundesvorstand:** Vorsitzender: Landessuperintendent i.R. Walter Herrenbrück (Nordhorn)  
**Stellvertreter:** Diakon Wolfgang Geffe (Magdeburg), Lars Schwenzer (Dresden)  
**Beisitzer:** Dipl.-Pädagoge Thomas Franke (Bonn), Pfarrer Jens Haupt (Kassel),  
Wolfgang Overkamp (Nordwalde), Pfarrer Friedhelm Schneider  
Pastor Holger Teubert (Ostfildern) **Geschäftsführer:** Günter Knebel (Bonn/Bremen)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Bremen  
Konto 1177 4577  
BLZ 290 501 01